§ 8 Ausbildungsrahmenplan, Zeitplan

(1) Für jedes Fachgebiet wird vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Fachausschuss (§ 13) im Einvernehmen mit dem Staatsministerium ein Ausbildungsrahmenplan erstellt.

(2) [1]Das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung stellt für die Ausbildung der Anwärter und Anwärterinnen getrennt nach Fachgebieten je einen Zeitplan auf und gibt ihn den Anwärtern und Anwärterinnen schriftlich bekannt. [2]Der Zeitplan gilt für die Anwärter und Anwärterinnen als Zuweisung zu den Ausbildungsstellen im Sinn des Art. 23 Abs. 2 des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(3) Über die Ausbildung der Anwärter und Anwärterinnen und zur Beurteilung ihrer Leistungen sind von den Ausbildungsstellen Ausbildungsnachweise zu führen.